

Zeitschrift: Der Schweizer Sammler : Organ der Schweizer Bibliophilen Gesellschaft und der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Le collectionneur suisse : organe de la Société Suisse des Bibliophiles et de l'Association des Bibliothécaires Suisses

Herausgeber: Schweizer Bibliophile Gesellschaft; Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare

Band: 5 (1931)

Heft: 17: Vereinigung schweizerischer Bibliothekare = Association des bibliothécaires suisses : Nachrichten = Nouvelles

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vereinigung schweizerischer Bibliothekare

Association des bibliothécaires suisses

Nachrichten — *Nouvelles*

Neue Folge No. 17

7. März 1931

REDAKTION: Dr. M. GODET, Schweiz. Landesbibliothek, BERN

Zum Schutz des Schweizer Kunstgutes.

Die St. Galler Verkäufe vom 7. November 1930 bei Hollstein & Puppel in Berlin brachten eine seit einiger Zeit vorbereitete Aktion ins Rollen. Schon lange hatten einsichtige Menschen erkannt wie verhängnisvoll es für die Schweiz werden könnte, wenn keine Schutzmassnahmen getroffen würden, um das Abwandern von Kunstschätzen und Altertümern nach dem Ausland zu verhindern. Die beklagenswerten Erscheinungen aus jüngster Zeit haben nicht nur die kleine Schar der Kunstfreunde und Bibliophilen aufhorchen lassen, sondern es wurde eine Angelegenheit, welche die gesamte Schweizer Presse und somit auch den Grossteil des Schweizervolkes beschäftigte. Es war daher der richtige Augenblick, als am 2. Dezember 1930 Herr Nationalrat Dietschi eine Motin folgenden Inhalts der Bundesversammlung unterbreitete: „*Der Bundesrat wird eingeladen, der Bundesversammlung den Entwurf eines Gesetzes zum Schutze schweizerischer Kunstaltertümer vorzulegen.*“

Herr Dietschi führte in seinem Begründungsreferat, das mit warmem Empfinden für die Schätze unserer Vergangenheit getragen wurde, die Mittel vor, durch welche es möglich würde, diesem Uebel zu steuern und dem Schweizervolke dasjenige aus seinen ruhmreichen Zeiten zu retten, was nicht unwiederbringlich ins Ausland abgewandert ist. So stellt der Motionär die berechnete Frage: „Ist eine zufällig zusammengestellte Behörde, eine Bibliothek- oder Museumskommission grundsätzlich berechtigt, über uralten Kulturbesitz des ihr unterstellten Instituts zu verfügen?“ Er beantwortet sie mit nein, denn das Kunstgut der Museen und Bibliotheken kann nicht mehr nur als Eigentum der betreffenden Institute betrachtet werden, sondern als Eigentum der Nation. Mit dieser Ansicht werden wohl die meisten Schweizerbürger übereinstimmen, denn das Kunstgut ist der Spiegel, der die Grösse und den Glanz der Nation am klarsten und tiefsten offenbart. Als zweite, wichtige Frage, die sich Nationalrat Dietschi stellt, ist die, ob es sich bei diesen seltenen und wertvollen Blättern zumal bei der Stiftsbibliothek nicht um Stiftungsgut handelt, dem für alle Zeiten eine stiftungsgemässe Verwendung zu sichern wäre. Abgesehen von der juristischen vielleicht etwas